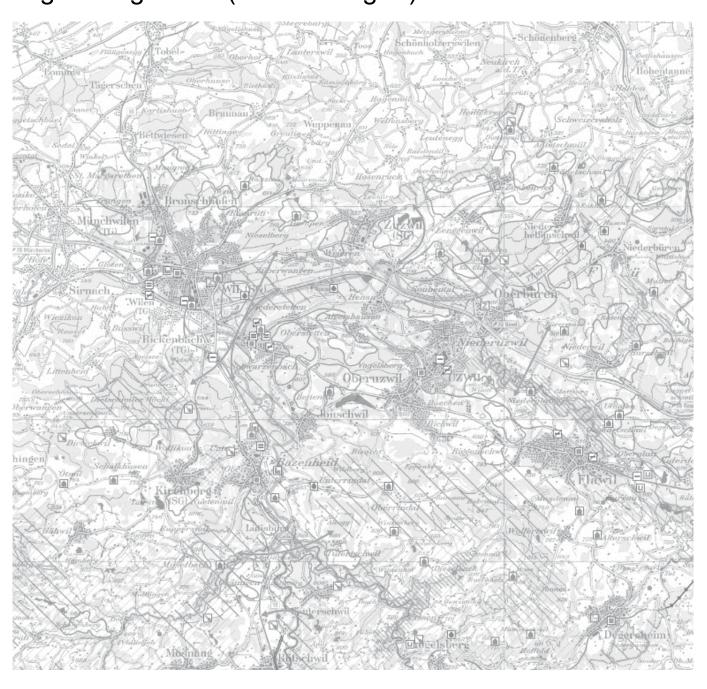


Richtplan-Anpassung 2023 Ergänzung VE13 (Einzelanlagen)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Erläuterungen / Kurzbeschrieb der geplanten Anlage	6
Windenergieanlagen	9

Einleitung

Mit der Richtplan-Anpassung 23 wird dem Auftrag des Bundes, das Thema Windenergie in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, nachgekommen. Die Anpassung 23 wurde im 2023 zwischen Mai und September einer öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung unterstellt. Voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 erlässt die Regierung die Anpassung des Richtplans 23. Er wird anschliessend dem Bund zur Genehmigung vorgelegt.

Der Richtplanentwurf (Stand Vernehmlassung Mai 2023) sieht vor, dass Industriebetriebe mit einer energieintensiven Produktion eine einzelne Windenergieanlage auf ihrem Betriebsareal erstellen können. Dazu müssen sie einen Richtplaneintrag in den kantonalen Richtplanentwurf beantragen. Die Firma SFS Group AG plant den Bau einer solchen Einzelanlage auf ihrem Firmenareal in Heerbrugg. Dazu hat sie diverse Abklärungen vorgenommen, zum Beispiel zur Wirtschaftlichkeit und zu den Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Für die anstehende öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung steht somit einzig die Aufnahme des Einzelstandorts für eine Windenergieanlage der SFS in Heerbrugg zur Diskussion. Die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung soll dazu dienen, dass alle Interessen und Argumente für oder gegen eine Einzelanlage vorliegen. Die Regierung wird diese Ergebnisse in ihre Erwägungen einbeziehen.

Mitwirkungsverfahren

Ziel ist es, die Einzelanlage in die laufende Anpassung 23 des Richtplans aufzunehmen. Das dafür nötige Mitwirkungsverfahren dauert vom 20. Februar bis am 29. März 2024. Die Bevölkerung, die Gemeinden der Region Rheintal, politische Organisationen, Verbände sowie die Behörden von Appenzell Ausserrhoden und des Bundeslandes Vorarlberg können sich in der Mitwirkung und Vernehmlassung zur geplanten Windenergieanlage in Heerbrugg äussern. Gleichzeitig prüft das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen, ob die geplante Anlage den Anforderungen gemäss Richtplan entspricht.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf basiert auf der Version Mai 2023. Neue Inhalte sind unterstrichen, was entfernt wird ist durchgestrichen. Der Kanton setzt für die Mitwirkung und Vernehmlassung die digitale Plattform «E-Mitwirkung» ein. Der Vernehmlassungsentwurf liegt zudem bei den Gemeinderatskanzleien der Gemeinden Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St.Margrethen und Widnau sowie beim Empfang im Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9000 St.Gallen auf.

Erläuterungen / Kurzbeschrieb der geplanten Anlage

Voraussetzungen für Einzelanlagen

Betriebsstätten von Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die gemäss Anhang 7 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.711, abgekürzt CO₂-Verordnung) von der Abgabenbefreiung oder gemäss Art. 39 EnG von der Rückerstattung des Netzzuschlags profitieren, können Antrag auf einen Richtplaneintrag für Windenergieanlagen auf ihrem Betriebsareal stellen. Die Betriebsstätten besitzen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 41 EnG mit dem Bund.

Einzelanlagen sind an idealen Standorten, an denen kaum Schutzinteressen betroffen sind, zugelassen. Sie müssen durch Unternehmen betrieben werden, welche die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Ob gewisse Eingriffe in Schutzinteressen möglich sind, hängt vom Produktionspotenzial der Anlage ab. Die zulässigen Eingriffe richten sich nach der Schutzklasse der betroffenen Schutzgebiete und dem Produktionspotenzial der Einzelanlage gemäss der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen im Richtplanblatt VE13 Windenergieanlagen (Stand Vernehmlassungsentwurf Mai 2023).

Für einen Richtplaneintrag ist eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Die Machbarkeitsstudie umfasst mindestens folgende Punkte:

- Erläuterung der Standortwahl inkl. verlässlichem Nachweis zum Produktionspotenzial (Windmessung).
- Aufzeigen der Eignung des Standortes unter Anwendung der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage.
- Aufzeigen der Auswirkungen der Anlage beim Bau und Betrieb auf Raum und Umwelt sowie Darlegen der Massnahmen zur Lösung von Konflikten. Bei Anlagen, welche die Schwelle für die UVP-Pflicht nicht erreichen, sind die entsprechenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie mögliche Massnahmen in vergleichbarer Weise aufzuzeigen.

Für Einzelstandorte kommt der kommunale Sondernutzungsplan als Leitverfahren zur Anwendung. Nach der Aufnahme im kantonalen Richtplan ist eine entsprechende Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung notwendig.

Projektbeschrieb

Um ihre Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahrzunehmen, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren und einen Beitrag zur Standortentwicklung des Rheintals zu leisten, plant die SFS Group Schweiz AG, eine einzelne Windenergieanlage (Einzelanlage) auf ihrem Industriegrundstück an der Rosenbergsaustrasse in Heerbrugg zu erstellen.

Der SFS Standort in Heerbrugg hat einen elektrischen Jahresenergieverbrauch von rund 42 GWh. Von Montag bis Samstag (24 h Betrieb) beträgt die Bandlast 5 bis 7.5 MW. Ein Anschluss ans Mittelspannungsnetz (20 kV) ist vorhanden.

Am Standort Heerbrugg ist bereits eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 4.2 MWp. in Betrieb. Aktuell deckt die Photovoltaik rund 10% des Energieverbrauchs von SFS in der Schweiz ab. Mit der Windenergieanlage sollen durchschnittlich weitere 5 GWh/Jahr an elektrischer Energie erzeugt werden. Somit ist SFS anschliessend im Stande, rund 20% ihres elektrischen Energiebedarfs in der Schweiz selbst herzustellen. Durch den Zubau von weiteren Photovoltaikanlagen an anderen Schweizer Standorten sollen zukünftig insgesamt 30% des elektrischen Energiebedarfs unabhängig und erneuerbar produziert werden können.

Das Projekt besteht aus einer Einzelanlage auf dem Firmengelände der SFS Group Schweiz AG. Der Projektstandort befindet sich im südöstlichen Abschnitt der Liegenschaft Nr. 580 der Gemeinde Au. Die Liegenschaft Nr. 580 ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Au der Industriezone zugewiesen. Die Windenergieanlage wurde so weit wie nötig nach Westen eingerückt, um ein Übertragen der Rottorblätter auf die Nachbargrundstücke im Osten zu verhindern.



Standort der Einzelanlage auf dem Firmengelände der SFS Group Schweiz AG.

In unmittelbarer Nähe zum Projektstandort befinden sich in den Gebäuden der SFS Group Schweiz AG zwei Trafostationen als Bestandteil des Mittelspannungsarealnetzes. Die Netzanbindung ist somit mit minimalem Eingriff in die Umwelt gewährleistet.

Der genaue Anlagetyp ist im aktuellen Projektstadium noch nicht definiert. Daher wurde für die Untersuchungen der Auswirkungen der Windkraftanlage auf die verschiedenen Schutzgüter mit einer Referenzanlage gearbeitet. Die Referenzanlage wurde mit folgenden Dimensionen definiert.

Kanzel (Nabenhöhe): 140 m
Rotordurchmesser: 160 m
Gesamthöhe: 220 m

Durchmesser Betonfundament: 26 m

Tiefe Betonfundament: 3.5 m



Visualisierung der Windenergieanlage auf dem Firmengelände der SFS Group Schweiz AG

Für die Ermittlung der vorliegenden Windpotentiale werden verschiedene Anlagen verwendet, welche dem Bereich der Referenzanlage entsprechen. Für anlagebezogene Untersuchungen, wie zum Beispiel «Lärm», wird die worstcase Anlage verwendet.

Windenergieanlagen VE13

Windenergieanlagen

BESCHREIBUNG

Keine Änderung

BESCHLUSS

Grundsätze für die kantonale Windenergieplanung Keine Änderung

Windenergieproduktion 2050 Keine Änderung

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Keine Änderung

Weitere Eignungsgebiete Keine Änderung

Einzelanlagen für energieintensive Produktionsstätten

Keine Änderung

Standorte für Einzelanlagen Der nachfolgende Standort erfüllt die Anforderungen gemäss Richtplan und

lanlagen wird festgesetzt:

GemeindeFirma / StandortbezeichnungLiegenschaft Nr.AuSFS Group Schweiz AG,580

Rosenbergsaustrasse 8, 9435 Heerbrugg

<u>Koordinationsstand</u> <u>Festsetzung</u> <u>Federführung</u> <u>Gemeinde</u>

Beteiligt Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Rückbau Keine Änderung

Windenergieanlagen VE13

Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen (Einzelanlagen)

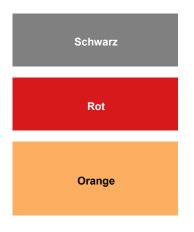
Beurteilung der Schutzinteressen für Einzugsgebiete und Einzelanlagen Die Matrix führt auf der Vertikalachse drei Schutzklassen mit den wichtigsten Schutzkriterien auf:

- Ausschlussgebiet (Schutzklasse 1):
 Keine Interessenabwägung → keine Windenergienutzung möglich, da Projekte aufgrund übergeordnetem Recht nicht bewilligungsfähig sind.
- Sehr wertvolles Gebiet (Schutzklasse 2): Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich.
 - Wertvolles Gebiet (Schutzklasse 3):
 Vorbehaltsgebiet mit Interessenabwägung; Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen.

Beurteilung der Nutzungsinteressen für Einzelanlagen Auf der Horizontalachse der Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Nutzungsinteresse in zwei Bereiche unterteilt:

- Kleines Nutzungsinteresse
 - < 5 GWh/J. Produktionspotenzial
- Mittleres Nutzungsinteresse
 - > 5 GWh/J. Produktionspotenzial

Matrixbeschrieb



Ausschluss

In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix wird der Bau von Windenergieanlagen von übergeordnetem Recht ausgeschlossen.

Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen

In den rot gefärbten Bereichen der Matrix haben Schutzinteressen grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung mit sehr hohen Auflagen möglich.

Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein

In den orange gefärbten Bereichen der Matrix müssen Schutz- und Nutzungsinteressen gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Windenergieanlagen können nur unter Auflagen bewilligt werden. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen. Solche Auflagen können beispielsweise sein: Betriebseinschränkungen, eine Verschiebung des ursprünglich gewählten Standortes oder Auflagen betreffend dem Umgang mit der umliegenden Fläche.

Auch in den von der Matrix nicht erfassten Gebieten können noch Schutzinteressen betroffen sein, die auf kantonaler Richtplanstufe nicht relevant sind oder sich räumlich noch nicht abschliessend abgrenzen lassen. So sind etwa provisorische Grundwasserschutzzonen und -areale rechtskräftig auszuscheiden, bevor ein Vorhaben beurteilt und realisiert werden kann.

Windenergieanlagen VE13

Schutz- / Nutzungsmatrix (Einzelanlagen)

	dare und Windprofiler des Bundes Richtfunkstrecken: Konzessionierte, zivil betriebene Richtfunkstrecken sowie militärische Richtfunkstrecken Übertragungsleitungen, gemäss Sachplan SÜL			
	Überwachungsanlagen Militärluftfahrt: Umkreis von 20 km um Militärflugplätze Meteorologische Messinstrumente: Umkreis von 5 – 20 km um Niederschlagsra-			
	 Zivilluftfahrt: Gebiete mit Hindernisbegrenzung, Flächenanteile zu kreisrunden Horizontalflächen bzw. zu konischen Flächen Zivilluftfahrt: Umkreis von 15 km um Kommunikations-, Navigations- und 			
	Grundwasserschutzzonen S3 Grundwasserschutzareale: nicht differenzierte Grundwasserschutzareale und differenzierte zukünftige S3	(Schutzklasse 3)		
	Konfliktpotenzial mit national prioritären Vogelarten und Kleinvogelzug Fledermausaktivitäten	Wertvolle Gebiete		
	eidgenössische Jagdbanngebiete Wald			
	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung und Wildtierpassagen von Nationalstrassen (300 - 500 m Abstand)			
	Lebensraum Kerngebiete			
	Geotope von nationaler Bedeutung			
ŏ	Lebensraum Schongebiete sowie kantonale Landschaftsschutzgebiete archäologische Fundstellen			
Ju	IVS-Objekte mit viel Substanz und mit Substanz			
Schutzinteresse	Perimeter ISOS-Objekte von regionaler Bedeutung			
ıter	Sichtachsen von und zu nationalen ISOS-Objekten			
es.	Sichtachsen von und zu UNESCO Welterbestätten			
Se	Militärluftfahrt und militärische Anlagen Meteorologische Messinstrumente (Abstand 5 km)			
	Zivilluftfahrt: Flugplätze, Hindernisbegrenzungsflächen Militäduftfahrt und militärische Anlegen			
	Lebensraum Kerngebiete des Auerhuhns			
	Lebensraum Kerngebiete des Bartgeiers	(Schutzklasse 2)		
	Waldreservate	Gebiete		
	VAEW-Gebiete (Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung) Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete, Auen von regionaler Bedeutung	Sehr wertvolle		
	Wildtierpassagen von Nationalstrassen (300 m Abstand) VAEW-Gebiete (Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung)			
	Perimeter der UNESCO Welterbestätten			
	Perimeter der ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung			
	Schulzenswerte archaologische Fundstellen BLN-Gebiete			
	Seen und Fliessgewässer Schützenswerte archäologische Fundstellen			
	(ohne zukünftige S3)			
	Grundwasserschutzareale differenzierte und zukünftige S1 und S2	(00110121110000 1)		
	Grundwasserschutzzonen S1 und S2	(Schutzklasse 1)		
	Auen- und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung	gebiete		
	Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung Ausgrund Amphibioplaiebeebigte von nationaler Bedeutung	Ausschluss-		
	Flach-, Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung			
	Bauzonen mit Puffer (Lärmschutz) Moorlandschaften von nationaler Bedeutung			